



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

tan¹⁾ und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtsatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen oder Fortbildungen solcher Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzesprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.

2. Die Sitte des mündlichen Vortrags hat dem Rechtsstoff besondere Formen aufgeprägt. Längst bekannt und hervorgehoben ist die genaue Gliederung in Abschnitte, die man als Balken bezeichnet und in kleinere Unterabteilungen (flokkar). Längst bekannt ist auch die klare logische Fassung der einer Lagsaga zuzuschreibenden Rechtsnormen. Schon diese primäre Gliederung entspricht der Strophenbildung der Poesie. Neuerdings hat EDUARD SIEVERS¹⁾ für die Lagsaga des Nordens auch ein besonderes Metrum nachgewiesen, das er als »Sprechvers« bezeichnet, so daß eine weitere Parallele zur poetischen Form sich ergibt. Diese Parallele ist sachlich durchaus begreiflich, denn Einteilung und Metrum werden bei mündlicher Überlieferung schon durch das Bedürfnis der Erinnerung, durch Mnemotechnik, gefordert. Nicht nur der allgemeine Inhalt sollte behalten werden, sondern, das war gerade bei Gesetzen wichtig, auch der genaue Wortlaut. Die Erinnerung wirkt auf den Rechtsstoff als kristallisierendes Medium. Deshalb zeichnen sich die durch die Lagsaga geformten Rechtssätze durch Klarheit und Bestimmtheit aus. Unklare Vorstellungen können nicht behalten werden. Aber auch auf die Worte kam es an. Die Kristallform der Sprache ist das Metrum. Natürlich war ebensowenig wie bei der Poesie die Mnemotechnik das einzige treibende Element. Auch der Eindruck auf die Hörer wurde durch die gesetzmäßige Form gesteigert, und auch dieser Eindruck war zu erstreben. Wegen dieses Zusammenhanges können Gliederung und Metrum, wenn wir sie bei Rechtsaufzeichnungen finden, den Ursprung aus einer Lagsaga beweisen. Tatsächlich wird von diesem Erkenntniswege bei den nordischen Rechtsquellen unbedenklicher Gebrauch gemacht.

3. Der Gesetzesvortrag hatte nicht nur die Wirkung der Gesetzesüberlieferung, sondern auch weitere Bedeutung für die Rechtsgeltung, positive und negative. In Island galt eine Norm als Recht, wenn sie vor dem Allthing vorgetragen und ohne Widerspruch geblieben war. Der Gesetzesvortrag war gleichsam das Mittel einer Gesetzgebung durch Stillschweigen. Andererseits scheinen Gesetze außer Kraft getreten zu sein, wenn sie binnen drei Jahren beim Vortrag übergangen wurden. Man kann diese rechtsbildende Funktion des Gesetzesvortrages am passendsten als »Rechtserneuerung« bezeichnen.

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 4.

Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von BRUNNER¹⁾ auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon TACITUS erwähnt *leges*. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als germanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vor-karolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der *Vita Lebuini*²⁾ kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »*Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant* usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von HUGBALD in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. RICHTHOFEN hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von *asega* (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der *Küre* 3) begründet und auch SCHRÖDER sieht in dem *asega* noch einen Gesetzssprecher. Diese Begründung v. RICHTHOFENS habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

¹⁾ Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der *Lagsaga* auf.«

²⁾ Vgl. den Text der *Vita* in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der *Lex Saxonum*, die nur als Aufzeichnung einer *Lagsaga* verständlich ist. Vgl. unten § 26.

sen zu haben¹⁾. Der asega ist kraft seines Amtes Urteilsfinder. Von einer besonderen Pflicht zur Rechtskenntnis oder zum Gesetzesvortrag oder von einer Beteiligung an dem Gesetzesvortrage ist uns nicht das mindeste überliefert.

6. So bestimmt ich die Auffassung des asega als Gesetzesprecher bekämpft habe und bekämpfe, so habe ich doch das Vorkommen eines Gesetzesvortrags von vornherein als möglich und als wahrscheinlich bezeichnet²⁾. Allerdings aus ganz anderen Gründen. Diese Gründe haben sich gemehrt und was ich früher als Vermutung äußerte, glaube ich jetzt als gesichertes Ergebnis vertreten zu können.

Anhaltspunkte für den Gesetzesvortrag habe ich schon früher in der Gliederung der Rechtsquellen in einzelne Abschnitte (Küren, Rechte usw.) und in ihrer Zählung gesehen. Die gemeinfriesischen Quellen sind die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren, zu denen die Magnusküren noch die 36 Sendrechte hinzufügen. Auch partikularrechtliche Aufzeichnungen sind gegliedert und werden manchmal gezählt³⁾. Wir haben unter den Rüstinger Küren 17 alte und 12 jüngere.

Auch wo die Zählung fehlt, werden die einzelnen Glieder durch eine Eingangsformel voneinander geteilt, die verschieden gefaßt ist. Wiederholt⁴⁾ finden wir bei dem ersten Glied eine ausführliche Formel, die bei den späteren Küren nur angedeutet ist. Besonders deutlich tritt dieser handschriftliche Unterschied in Rüstingen hervor.

7. Die alten Rüstinger Küren beginnen mit der volltönenden Formel:

»Thit is thi erosta ker, an thi warth mit ethon bisworen
Midda alle Riostringon«.

¹⁾ Ger. Verf. S. 72 und »Richtereide« S. 159.

²⁾ Ger. Verf. S. 73.

³⁾ Solche Quellen sind das Westerlauwersche Schulzenrecht R.Q. S. 387 ff. und STELLER S. 13 ff., die Rüstinger Rechtssatzungen R.Q. S. 121 f., die alten und die jüngeren Rüstinger Küren, R.Q. S. 115 f., 117 f.

⁴⁾ Der Gegensatz findet sich außerhalb der im Texte besprochenen Rüstinger Küren noch in folgenden Quellen: Die Rüstinger Satzungen beginnen mit: »Thet is allera londa fere« dann folgen die einzelnen Normen mit steter Wiederholung von: »Thet is ac frisesk riucht, . . .« Das Schulzenrecht beginnt mit: »Dit is landriucht der Freesna, . . .«, dann folgt die einfache Formel: »Dit is riucht, . . .« Die Überküren (H) sagen zuerst: »Tha alle Fresan skipad weren, tha leweden hia . . .« Dann folgen bloße Ordnungsnummern: »Ti other kere alra Fresena«, »Thi thredda kere« usw.

Bei der folgenden Küre bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerthen.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Küre usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Küre wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Küren zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber

bei einer zum Lesen bestimmten Fassung wäre eine solche ständige Wiederholung derselben Formel ermüdend und hindernd gewesen. Deshalb bestätigt die Überlieferung der Eingangsformel die Bestimmung der Küren zum mündlichen Vortrage.

9. Die zweite neue Erkenntnis beruht auf den Untersuchungen von SIEVERS über das Metrum des Lagsaga¹⁾. Der Sprechers, den er im Norden gefunden hat, besteht in der Verbindung eines Langverses, der aus zwei halben Versen mit je 2 oder 3 Hebungen besteht, mit einem vollen Vers, der 3 Hebungen aufweist. Das Bild des Sprechverses würde als folgendes sein: ($\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ / $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$ $\overset{\cdot}{\underset{\cdot}{\text{z}}}$).

Diesen Sprechvers hat SIEVERS schon zum Teil in dem Rüstinger Text der Landrechte nachgewiesen, aber der Vers findet sich auch besonders deutlich in der oben besprochenen Rüstinger Eingangsformel:

Thít is Thi érosta kér, and thi wárth mit éthon biswóren,
Mídda álle Rióstringon.

Mit der metrischen Abfassung ist aber auch die Bestimmung zum mündlichen Vortrage und damit das Bestehen des Rechtsvortrags erwiesen.

10. Unter diesen Umständen ist es nur eine erwünschte Bestätigung und kein notwendiger Beweis, daß der periodische Vortrag in einigen späteren Quellen (Verträgen der friesischen Landschaft mit Groningen) ausdrücklich vorgeschrieben wird²⁾. Das sind allerdings späte Nachrichten, aber es ist nicht anzunehmen, daß man den periodischen Rechtsvortrag in einer Zeit, in der die schriftliche Abfassung schon allgemein üblich war, neu erfunden und eingeführt hätte, wenn er in der vorhergehenden schriftlosen Zeit nicht bestanden hätte.

Wie lange der Gesetzesvortrag in Friesland und in den einzelnen Landschaften sich erhalten hat, können wir in Ermangelung unmittelbarer Nachrichten nicht erschließen. Das Bestehen schriftlicher Aufzeichnungen machte ihn entbehrlich und war auch deshalb hindernd, weil in der Schrift eine höhere Autorität gegeben war. Für eine lange Dauer sprechen die Nachrichten aus Rüstingen. Noch die Rüstinger Küren sind, wie ausgeführt wurde, für den Vortrag bestimmt gewesen. Aber

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 1.

²⁾ Vgl. Ger.Verf. S. 73 (1258 und 1338).

sie zeigen im übrigen kein hohes Alter, sondern deutliche Merkmale jüngeren Ursprungs. Nach der allgemeinen Rechtsterminologie und den Münzbezeichnungen sind sie schwerlich älter als das 13. Jahrhundert.

11. Eine Wirkung des Rechtsvortrags war die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Denn es bestand, was für den Umfang der Kenntnis wichtig und in der Wissenschaft nicht immer beachtet wird, die allgemeine Dingpflicht. Jeder Frieser war genötigt, den Rechtsvortrag periodisch zu hören, er war Zeuge der Prozesse, die sich vor Gericht abspielten. Deshalb mußte die Rechtskenntnis im frühen Mittelalter ganz anders allgemein verbreitet sein, als heute. Unsere rechtshistorische Forschung hat auf diese Wirkung der allgemeinen Dingpflicht, die auch dort verbreitet war, wo kein Rechtsvortrag vorkam, zu wenig Rücksicht genommen. Wer sich über Rechtsdinge äußerte, besaß selbst Rechtskenntnisse, mußte solche bei seinen Adressaten voraussetzen und hatte gar keine Aussicht, für unwahre Aussagen über die Grundzüge des Rechtslebens irgendwo Glauben zu finden. Unsere Rechtshistoriker sind aber geneigt, dieses Element des Rechtslebens zu unterschätzen. Die Zukunft wird es z. B. als eine merkwürdige Verirrung betrachten, daß RICHARD SCHRÖDER von dem Verfasser des Sachsenspiegels geglaubt hat, er habe aus Vorliebe für die Dreizahl an Stelle der wirklich bestehenden zwei Gerichte und zwei Stände drei Gerichte und drei Stände eingesetzt. Dieser Irrtum hat auch sonst zu einer Unterschätzung wichtiger Aussagen (Widukindstelle) geführt. Eine gesteigerte Wirkung für die Rechtserkenntnis mußte die allgemeine Dingpflicht dort üben, wo auch der Rechtsvortrag üblich war.

12. Für unser Problem ergeben die vorstehenden Ausführungen zwei Voraussetzungen, von denen auszugehen ist:

a) Wir müssen voraussetzen, daß bei der ersten Niederschrift eines Textes schon eine Lagsaga bestand, welche die Wortfassung der Küren und Landrechte festgelegt hatte. Dem Schreiber waren bestimmte Formen überliefert, die er je nachdem nur niederzuschreiben oder auch zu übersetzen hatte.

b) Wir müssen voraussetzen, daß jeder Frieser, und erst recht jeder Ostfrieser, der eine Niederschrift fertigte, die Grundzüge des Rechts, auch des in unseren Aufzeichnungen enthaltenen, schon kannte, bevor er die ihm überlieferte Einzelfassung nieder-

schrieb. Dies gilt sowohl für den ersten Schreiber oder Übersetzer, als auch für diejenigen Friesen, welche die Überlieferung weiter bearbeiteten, etwa die Rückübersetzung eines Lateintextes in Angriff nahmen.

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9.

1. Auch die allgemeinen Küren und Landrechte stammen aus einer Lagsaga. Das ergibt sich aus der folgerichtig durchgeführten Gliederung und Zählung (17 Küren und 24 Landrechte), aber auch aus der im Lateintexte überlieferten Eingangsformel, denn der strophische Aufbau der Vorlage ist noch in der lateinischen Übersetzung deutlich erkennbar.

Die Eingangsformel bei der ersten Küre und beim ersten Landrecht lauten wie folgt:

Haec est prima petitio / et Caroli regis concessio
 Omnibus Frisonibus und:
 Haec est prima imperialis constitutio / et est terrae iustitia
 Vel Frisonum ius illud primum.

Die Übereinstimmung des Aufbaus der Sätze mit der oben¹⁾ mitgeteilten Eingangsformel der Rühringer Küre ist m. E. unverkennbar. Da die metrische Eingangsformel nur bei einem Rechtsvortrage Sinn hatte, so ist schon dadurch erwiesen, daß wir in unseren beiden Rechtssammlungen die Wiedergabe alter Rechtsvorträge vor uns haben.

2. Durch eine Zurückführung auf die Lagsaga wird natürlich unser Problem noch keineswegs entschieden, sondern es wird nur in bestimmtere Formen geprägt. Immer noch handelt es sich um die zwei Fragen: 1. Ist der Lateintext eine unmittelbare Wiedergabe der Lagsaga oder einer vorhergehenden friesischen Niederschrift, die ihrerseits auf die Lagsaga zurückgeht? 2. Sind die erhaltenen friesischen Texte unmittelbare, nicht durch Vermittlung des Lateintextes entstandene Überlieferungen der Lagsaga, oder sind sie nur Rückübersetzungen des Lateintextes?

3. Die erste Frage beantwortet sich schon durch das ganze Gepräge der Übersetzung. Dieses Gepräge trägt die bezeichneten Merkmale der Übersetzung zu Protokoll. Die Übersetzung ist aber eine nach unserem heutigen Maßstabe sehr ungeschickte, in hohem Grade unfreie. Der Translator gibt nicht Gedanken

¹⁾ Vgl. S. 39.